

Christian Meyer

Die Abgabequittung bei elektronischen Beschwerden (BGer 8C_174/2025 und 8C_604/2024)

Plädoyer gegen die schleichende Formalisierung digitaler Verfahren

Das kantonale Sozialversicherungsgericht trat auf zwei elektronische Beschwerden nicht ein, weil die Beschwerdeführenden die Versandart «Vertraulich» statt «eGov Einschreiben» wählten. Das Bundesgericht bestätigte die Urteile und entschied, es sei nicht willkürlich, die entsprechenden Regelungen der ZPO als subsidiäres kantonales Recht so auszulegen, dass eine Abgabequittung für eine rechtsgültige elektronische Beschwerde zwingend notwendig sei. Der vorliegende Beitrag argumentiert für das Gegenteil: Im Lichte des verfahrensbezogenen Legalitätsprinzips erscheinen die Nichteintretensentscheide des Sozialversicherungsgerichts als willkürlich.

Beitragsart: Science

Zitiervorschlag: Christian Meyer, Die Abgabequittung bei elektronischen Beschwerden (BGer 8C_174/2025 und 8C_604/2024), in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2026/3

Inhaltsübersicht

1. Sachverhalt
2. Ausgangslage und Thesen
 - 2.1. Kantonaler Kontext der vorinstanzlichen Urteile
 - 2.2. Argumentation des Bundesgerichts (Überblick)
 - 2.3. Untersuchungsleitende Thesen
3. These 1 (Einleitung): verfahrensbezogenes Legalitätsprinzip
4. These 2 (Kerthese): Auslegung der Abgabequittung
 - 4.1. Rechtsgrundlage der Gültigkeitsvorschrift Abgabequittung
 - 4.2. Manipulationsschutz durch die Abgabequittung
 - 4.3. Mangelnde Interoperabilität der Versandart «Vertraulich»
 - 4.4. Verstoss gegen das Willkürverbot?
5. These 3 (Ausblick): Koordinationsverfahren
6. Schlussbemerkungen

1. Sachverhalt

[1] Den beiden Urteilen des Bundesgerichts 8C_174/2025 und 8C_604/2024 vom 27. November 2025 liegt jeweils ein Nichteintretensentscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich zugrunde. In diesen Verfahren gelten die Regelungen der ZPO gemäss § 28 lit. a GSVGer¹ als subsidiäres kantonales Verfahrensrecht. Somit richtet sich die Zulässigkeit elektronischer Eingaben nach den entsprechenden Bestimmungen der ZPO i.V.m. den gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

[2] In beiden Fällen urteilte das Sozialversicherungsgericht, dass die Beschwerde nicht rechtsgültig innert Frist erhoben wurde. Die Rechtsvertreter hatten die Beschwerdeschrift-Datei zwar jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und über die Zustellplattformen IncaMail² bzw. PrivaSphere³ eingereicht. Dabei verwendeten sie jedoch die Versandart «Vertraulich» und nicht die Versandart «Einschreiben» (IncaMail) bzw. «eGov Einschreiben» (PrivaSphere).

[3] Die Sachverhalte der beiden Fälle unterscheiden sich in den Details:

[4] Im PrivaSphere-Fall wurde die Verfügung der IV-Stelle dem Rechtsvertreter am 26. Juni 2024 zugestellt. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes lief die Beschwerdefrist bis am 27. August 2024. Unbestritten ist, dass das Sozialversicherungsgericht am 23. Juli 2024 eine E-Mail erhalten hat. Absender der Nachricht war «PrivaSphere Secure Messaging», und der Betreff lautete «PrivaSphere – Abholeinladung für vertrauliche E-Mail (Mitteilungs-Nummer 642)». Die von «securemessaging@privasphere.com» signierte Nachricht lautete:

«Sie haben eine vertrauliche E-Mail durch PrivaSphere erhalten. Zum Lesen benötigen Sie den Zugangs-Code MUC (Message Unlock Code, «Einmalpasswort»). Diesen erhalten Sie vom Sender separat (z. B. per Telefon, SMS).»

¹ Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (LS 212.81).

² Urteil des BGer 8C_174/2025 vom 27. November 2025; Urteil des SozVGer des Kantons Zürich IV.2025.00048 vom 18. Februar 2025.

³ Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November 2025; Urteil des SozVGer des Kantons Zürich IV.2024.00465 vom 2. Oktober 2024.

[5] Es folgte ein Link zur abholbereiten Nachricht mit dem Hinweis, dass auch dann auf den Link geklickt werden könne, wenn der MUC noch nicht bekannt sei. Schliesslich wurde in der E-Mail festgehalten, dass PrivaSphere eine eidgenössisch anerkannte Zustellplattform sei.

[6] Gemäss Feststellungen der Vorinstanz war das Öffnen und Abholen der Sendung durch das Gericht unmöglich, da der Versand nicht mittels korrekter Versandart erfolgt sei. Sie stützte sich dabei auf eine Telefonnotiz einer Gerichtsmitarbeiterin vom 30. August 2024. Darin ist vermerkt, dass jemand dem Gericht am 23. Juli 2024 etwas via PrivaSphere habe zustellen wollen, jedoch nicht mit jener Versandart, die ein Öffnen und Abholen der Sendung ermöglicht habe. Ob die Mitarbeiterin des Gerichts den in der E-Mail vom 23. Juli 2024 angegebenen Link angeklickt hat oder nicht, ergibt sich aus der Telefonnotiz nicht. Unbestritten ist weiter, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 28. August 2024, also einen Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, per «eGov Einschreiben» der Vorinstanz eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene weitere Eingabe mit Beilage (Arztbericht) übermittelte. Der Abgabezeitpunkt sowie die Dateinamen und -grössen der Nachrichtenkomponenten sind aus der Abgabequittung ersichtlich. Das Gericht lud die Dateien am 29. August 2024 von der Zustellplattform herunter. Am 30. August 2024 informierte das Gericht den Rechtsvertreter telefonisch, dass es die erwähnte Beschwerde nicht erhalten habe. Daraufhin übermittelte dieser dem Gericht gleichentags die am 23. Juli 2024 elektronisch signierte Beschwerde. Nachdem das Sozialversicherungsgericht die Gelegenheit geboten hatte, sich zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu äussern, reichte der Rechtsvertreter eine Übermittlungsbestätigung von PrivaSphere für die E-Mail vom 23. Juli 2024 ein.

[7] Im IncaMail-Fall stellte das Sozialversicherungsgericht fest, die angefochtene Verfügung sei der Beschwerdeführerin am 3. Dezember 2024 zugestellt worden. Die 30-tägige Beschwerdefrist habe somit unter Berücksichtigung der Gerichtsferien am 20. Januar 2025 geendet. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin habe dem Gericht mit elektronischer Eingabe vom 20. Januar 2025, 19:23 Uhr, an die E-Mail-Adresse kanzlei@svger-zh.ch über die Plattform IncaMail eine vom 20. Januar 2025 datierende Beschwerde übermittelt. Zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Beschwerde habe der Rechtsvertreter – nach vorgängiger telefonischer Kontaktnahme mit dem Gericht – am 22. Januar 2025 eine von IncaMail ausgestellte Übermittlungsbestätigung vom Montag, 20. Januar 2025, 19:23 Uhr, eingereicht. Daraus gehe hervor, dass sich der Rechtsvertreter beim elektronischen Versand der Beschwerde der Versandart «Vertraulich» bedient habe. Die Vorinstanz kam deshalb zum Schluss, die Beschwerde sei nicht rechtsgültig übermittelt worden, womit keine fristwahrende elektronische Eingabe vorliege. Da diese am letzten Tag der Beschwerdefrist um 19:23 Uhr und damit ausserhalb der Büroöffnungszeiten erfolgt sei, habe im Übrigen auch keine Nachfrist zur Verbesserung des Mangels (falsche Versandart) innert der Rechtsmittelfrist angesetzt werden können. Auf die Beschwerde könne deshalb nicht eingetreten werden.

2. Ausgangslage und Thesen

2.1. Kantonaler Kontext der vorinstanzlichen Urteile

[8] Das Sozialversicherungsgericht Zürich ist nicht das einzige und auch nicht das erste Zürcher Gericht, das die Abgabequittung nach Art. 143 Abs. 2 ZPO als Gültigkeitsvorschrift qualifiziert. Soweit ersichtlich wurde diese Rechtsauffassung erstmals in einem Urteil der I. Zivilkammer des

Zürcher Obergerichts im Jahr 2023 vertreten.⁴ Auch aus der II. Zivilkammer des Obergerichts finden sich seither analoge Entscheide.⁵ Schliesslich übernahm das Zürcher Verwaltungsgericht die Auslegung des Obergerichts zur Abgabequittung als Gültigkeitsvorschrift,⁶ nachdem es in älteren Entscheiden noch eine andere Auffassung vertreten hatte.⁷

[9] Bei den vorliegend besprochenen Nichteintretensentscheiden stützte sich das Sozialversicherungsgericht primär auf das ursprüngliche Urteil des Zürcher Obergerichts ab.⁸

[10] Es ist an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass die Tatsache, dass bereits mehrere Zürcher Gerichte in gleicher Weise entschieden haben, kein Argument gegen den Willkürvorwurf ist. Denn diese Urteile nennen zwar das geltende Recht, namentlich Art. 143 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 8b VeÜ-ZSSV. Die zur Auslegung herangezogenen Nachweise beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die grundlegend andere Rechtslage vor der Revision vom 1. Januar 2017.⁹ Konkret basiert die Argumentation des Zürcher Obergerichts auf der Botschaft zur ZPO-Revision bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs von 2006, einer ZPO-Kommentierung zu Art. 143 Abs. 2 aZPO sowie auf dem Urteil des BGer 2C_502/2018 vom 4. April 2019, das seinerseits den alten Gesetzeswortlaut zitiert und auch ausschliesslich auf Literatur und Rechtsprechung zur alten Rechtslage verweist.¹⁰

[11] Die Praxis im Kanton Zürich ist denn auch nicht einheitlich. Namentlich legt die III. Strafkammer des Obergerichts Art. 8b VeÜ-ZSSV nach wie vor so aus, dass eine über PrivaSphere mit der Versandart «Vertraulich» eingereichte Beschwerde auch ohne Abgabequittung entgegenzunehmen ist. Zur Fristwahrung genügt jedenfalls, wenn die Benachrichtigung des Obergerichts durch PrivaSphere über den Eingang der entsprechenden Nachricht innert Frist aktenkundig ist.¹¹

⁴ Urteil des OGer des Kantons Zürich RE220012 vom 25. Januar 2023 E. 4.

⁵ Urteil des OGer des Kantons Zürich PS250068 vom 20. März 2025 E. 2.2.4.

⁶ Urteil des VGer des Kantons Zürich SB.2024.00101 vom 9. Oktober 2024 E. 1.2.

⁷ Vgl. Urteil des VGer des Kantons Zürich VB.2021.00217 vom 16. April 2021 E. 3.6, wonach es im Rahmen des Fristwiederherstellungsgesuchs auch offengestanden hätte, «beispielsweise ein Screenshot aus dem Gesendet- bzw. dem Postausgang-Ordner oder Ähnliches, welches zum Nachweis des effektiven Versendens geeignet gewesen wäre», einzureichen.

⁸ Urteil des SozVGer des Kantons Zürich IV.2024.00465 vom 2. Oktober 2024 E. 2.1; Urteil des SozVGer des Kantons Zürich IV.2025.00048 vom 18. Februar 2025 E. 2.3. Im zweiten Fall zieht das Gericht zudem einen AJP-Beitrag zum alten Recht aus dem Jahr 2011 bei. Dieser äussert sich immerhin explizit zur Versandart «Einschreiben». Das ebenfalls angeführte Urteil des BGer 7B_348/2024 vom 3. Juni 2024 tut hingegen nichts zur Sache. Dort ging es um einen Fall, in dem keine rechtzeitige Abgabequittung vorlag, sondern bloss eine «lakonische Fehlermeldung». Die Übermittlung war faktisch gescheitert, weil die Datei zu gross war.

⁹ Vgl. Art. 143 Abs. 2 aZPO: «Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.» BJ, Verordnungen über die elektronische Übermittlung, Erläuterung der einzelnen Bestimmungen, https://so.ch/fileadmin/internet/gerichte/gerichtsverwaltung/pdf/Gerichtsverwaltung/Erlaeuterung_der_einzelnen_Bestimmungen.pdf (besucht am 9. Juli 2026).

¹⁰ Vgl. die Nachweise im Urteil des OGer des Kantons Zürich RE220012 vom 25. Januar 2023 E. 4a. Die strittigen vorinstanzlichen Urteile verweisen auf diesen Entscheid des OGer. Gleiches gilt für die weiteren oben genannten nachfolgenden Urteile, soweit sie nicht selbst die Nachweise zum aufgehobenen Art. 143 Abs. 2 aZPO zitieren.

¹¹ Urteil des OGer des Kantons Zürich UE250140-O/U/JST vom 12. August 2025 E. 4.1 f., m.Verw.a. SIMON BETSCHMANN/FLORIAN NIESSNER/SIMONE STEINER, in: Sonja Koch (Hrsg.), Onlinekommentar zur Strafprozessordnung, Art. 91 N 23 (Version: 19. Oktober 2023: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/stpo91>). Vgl. auch Urteil des BStGer BH.2018.6, BP.2018.61 vom 25. September 2018 E. 1.2, wo die Frage offengelassen wurde, weil der Beschwerdeführer zusätzlich rechtzeitig ein «Gov Einschreiben» eingereicht hatte.

[12] Nun ist eine Auslegung, die sich wesentlich auf die vom Gesetzgeber gezielt und bewusst revidierte alte Rechtslage stützt,¹² zwar nicht per se auch im Ergebnis willkürlich. Es ist auch zu betonen, dass das Bundesgericht es vermeidet, veraltete Rechtsprechung und Lehre heranzuziehen. Ein besonders wachsamer Blick drängt sich angesichts der Entstehungsgeschichte der strittigen Rechtsauffassung gleichwohl auf.

2.2. Argumentation des Bundesgerichts (Überblick)

[13] Das Bundesgericht weist beide Beschwerden ab und stützt damit die Nichteintretensentscheide des Zürcher Sozialversicherungsgerichts. Grob zusammengefasst lautet die Argumentation des Bundesgerichts wie folgt:

1. Mit der Versandart «Vertraulich» stellen die anerkannten Zustellplattformen keine Abgabequittung aus im Sinne von Art. 143 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV i.V.m. Anerkennungsverordnung Zustellplattformen inkl. Ziff. 5 des Anhangs Anforderungen an Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren (im Folgenden: Kriterienkatalog).
2. Es sei nicht willkürlich, diese Bestimmungen als subsidiäres kantonales Recht dahingehend auszulegen, dass die Abgabequittung eine formelle Gültigkeitsvorschrift (Sachurteilsvoraussetzung) für elektronische Eingaben bzw. eine zwingende Beweisvorschrift für die Fristwahrung elektronischer Eingaben sei.¹³
3. Folglich sei das Sozialversicherungsgericht nicht in Willkür verfallen, indem es auf die per Versandart «Vertraulich» eingereichten Beschwerden nicht eintrat, ohne den Beweis der fristgerechten Eingabe durch andere Beweismittel als die Abgabequittung zu ermöglichen.

2.3. Untersuchungsleitende Thesen

[14] Das Bundesgericht äussert sich in den vorliegenden Urteilen trotz Beschränkung auf die Willkürprüfung relativ ausführlich zu den einzelnen Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen sowie technischen Aspekten des elektronischen Rechtsverkehrs.¹⁴ Auf eine vollständige Darstellung der Erwägungen des Bundesgerichts soll jedoch aus zwei Gründen verzichtet werden. Erstens kommt der vorliegende Beitrag zum Ergebnis, dass die Nichteintretensentscheide des Sozialversicherungsgerichts Zürich willkürlich sind. Zahlreiche Erwägungen spielen bei diesem Ergebnis keine Rolle mehr (insbesondere jene zur Verfahrensfairness).¹⁵ Zweitens liegt der Kern der in diesem Beitrag entwickelten Argumentation gerade darin, dass in den beiden Urteilen des Bundesgerichts zentrale Überlegungen fehlen, die zu einem anderen Ergebnis hätten führen können.

¹² Vgl. jüngst zum selben Fehler bei Art. 130 Abs. 2 ZPO GEORGES CHANSON, Hürden beim elektronischen Rechtsverkehr, *Anwaltsrevue* 2026, S. 270–277, S. 271 f.

¹³ Das Bundesgericht nimmt keine eindeutige dogmatische Einordnung vor. Die Argumentation des vorliegenden Beitrags versucht beide Varianten gleichermassen zu berücksichtigen. Zugunsten der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden aber nicht mehr durchgehend beide Varianten genannt.

¹⁴ Siehe auch CHANSON (Fn. 12), S. 274.

¹⁵ Siehe dazu auch bereits CHANSON (Fn. 12), S. 275.

[15] Der Beitrag untersucht die zentralen Rechtsfragen der vorliegenden Urteile daher anhand von drei Thesen. Die konsequente Ausrichtung auf die entsprechenden Fragestellungen ermöglicht es, gezielt auf jene Erwägungen näher einzugehen, die für die Argumentation des Beitrags relevant sind.

[16] *These 1 (Einleitung), verfahrensbezogenes Legalitätsprinzip*: Eine Sachurteilsvoraussetzung bzw. eine zwingende Beweisregel mit der einschneidenden Folge des Nichteintretens auf ein Rechtsmittel bedarf einer präzisen formell-gesetzlichen Grundlage.

[17] *These 2 (Kernthese), Auslegung der Abgabequittung*: Die Rechtsnatur der Abgabequittung ist eine blosser beweisrechtliche Ordnungsvorschrift. Eine Auslegung der einschlägigen ZPO-Bestimmungen, welche die Abgabequittung zur Gültigkeitsvoraussetzung oder zur zwingenden Beweisregel erhebt, ist im Lichte des verfahrensbezogenen Legalitätsprinzips willkürlich.¹⁶ Damit erweisen sich zugleich der Anspruch auf Beweis nach Art. 29 Abs. 2 BV und der bundesrechtliche Grundsatz der freien Beweiswürdigung als in krasser Weise verletzt.

[18] *These 3 (Ausblick), Koordinationsverfahren*: Der Verzicht auf ein Koordinationsverfahren nach Art. 23 Abs. 2 BGG ist vertretbar. Die Durchführung drängt sich jedoch auf, wenn sich künftig analoge Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BEKJ bzw. der elektronischen Verwaltungsrechtspflege stellen.

3. These 1 (Einleitung): verfahrensbezogenes Legalitätsprinzip

[19] Im Grundsatz ist unbestritten, dass das Legalitätsprinzip auch für das (öffentliche) Verfahrensrecht gilt und die Anforderungen namentlich in Bezug auf «die Festlegung von Rechten und Pflichten der Verfahrensbeteiligten, die Regelung von Zuständigkeiten oder die Bestimmung der Sachurteilsvoraussetzungen»¹⁷ nicht reduziert sind.

[20] Die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) gilt nicht absolut, sondern wird durch die jeweilige einfachgesetzliche Prozessordnung näher ausgestaltet. Die Rechtsweggarantie verbietet es insbesondere nicht, das Eintreten auf ein Rechtsmittel von der Einhaltung der üblichen Sachurteilsvoraussetzungen abhängig zu machen.¹⁸ Ein Teil der Lehre versteht Sachurteilsvoraussetzungen gar als Einschränkungen der Rechtsweggarantie, die den Anforderungen von Art. 36 BV genügen müssen.¹⁹ Unabhängig davon, welcher Auffassung man folgt, ist im Ergebnis der Gesetzgeber für die konkrete Ausgestaltung der Rechtsweggarantie zuständig, wobei ihm ein erheblicher Spielraum zukommt.²⁰

¹⁶ Das verfahrensbezogene Legalitätsprinzip dient als Beurteilungsmassstab. Die falsche Rechtsanwendung verletzt jedoch nicht das Legalitätsprinzip, sondern die (nicht) angewendete Norm; vgl. PIERRE TSCHANNEN, System des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2008, Rz. 85.

¹⁷ RENÉ WIEDERKEHR, Das verfahrensbezogene Legalitätsprinzip, ZBl 2024, S. 347–370, S. 350, m.w.H.

¹⁸ BGE 137 II 409 E. 4.2 (Pra 2012 Nr. 73); GIOVANNI BIAGGINI, BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 29a N 8; ANDREAS KLEY, Kommentar zu Art. 29a BV, in: Bernhard Ehrenzeller/Patricia Egli/Peter Hettich/Peter Hongler/Benjamin Schindler/Stefan G. Schmid/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 29a N 8.

¹⁹ BERNHARD WALDMANN, Kommentar zu Art. 29a BV, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung (BV), Basler Kommentar, Basel 2025, Art. 29a N 11.

²⁰ KLEY (Fn. 18), Art. 29a N 8.

[21] Zwar trifft es zu, dass die Praxis die gesetzliche Verfahrensordnung regelmässig durch weitgehende Konkretisierungen bis hin zur schöpferischen Lückenfüllung ergänzen muss, um die massgebenden rechtsstaatlichen Grundsätze zu verwirklichen.²¹ Sachurteilsvoraussetzungen – wie beispielsweise Form- oder Fristanforderungen – bedürfen jedoch zwingend «einer eingehenden Regelung»²² bzw. einer «präzise[n] rechtssatzförmige[n] Regelung».²³ Für wichtige Verfahrensaspekte wie namentlich parteiliche Pflichten oder Eintretensvoraussetzungen ist die Verankerung in einem Gesetz im formellen Sinn verlangt.²⁴ Es besteht insofern eine Delegationschranke.²⁵ Die Bestimmtheit der Norm hat unter anderem eine besondere Bedeutung, wenn eine Vielzahl von ähnlich gelagerten Entscheiden zu treffen ist.²⁶ Dies ist bei Gültigkeitsvorschriften für elektronische Beschwerden an das Zürcher Sozialversicherungsgericht der Fall, zumal diese nach § 28 GSVGer i.V.m. der ZPO potenziell jedem Beschwerdeführenden offenstehen.

[22] Das Nichteintreten auf ein Rechtsmittel ist an die Verletzung von Verfahrenspflichten bzw. die Nichteinhaltung einer Sachurteilsvoraussetzung gebunden und es zeitigt einschneidende Folgen bis hin zum Verlust materieller Rechte. Das Nichteintreten bedarf daher einer präzisen formell-gesetzlichen Grundlage. So muss beispielsweise nicht nur die Befugnis zur Erhebung eines Kostenvorschusses in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein, sondern auch die verfahrensrechtliche Folge des Nichteintretens bei einer allfälligen Nichtbezahlung.²⁷ Ebenso gilt das Erfordernis der formell-gesetzlichen Grundlage auch für Verwirkungsfristen, die ein Nichteintreten erlauben.²⁸ Allerdings interpretiert die Praxis namentlich im Abgaberecht vereinzelt auch Fristen auf Verordnungsebene als Verwirkungsfristen, wenn dies aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Verwaltungstechnik notwendig scheint.²⁹ Dies stützt die bundesgerichtliche Argumentation zumindest insofern, als Verordnungsbestimmungen aus Gründen der Rechtssicherheit ausnahmsweise Eintretensvoraussetzungen enthalten können. Ein Analogieschluss in Bezug auf die vorliegenden Fälle ist jedoch nicht möglich. Die abgaberechtlichen Verwirkungsfristen im Verordnungsrecht konkretisieren nämlich den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz, dass öffentlich-rechtliche Ansprüche durch Zeitablauf untergehen können.³⁰ Die Abgabequittung als eine Gültigkeitsvorschrift bzw. als zwingende Beweisregel widerspricht demgegenüber

²¹ RENÉ WIEDERKEHR/CHRISTIAN MEYER/ANNA BÖHME, Prozessökonomie als Verfahrensgrundsatz, Gesetzliche Beschleunigungsmittel und praktische Argumentationsfelder, recht 2021, S. 130–143, S. 142; RENÉ WIEDERKEHR/CHRISTIAN MEYER/ANNA BÖHME, Praktikabilität als Verfahrensgrundsatz, Gesetzliche Vereinfachungstechniken und praktische Argumentationsfelder, recht 2021, S. 211–226, S. 214; RENÉ WIEDERKEHR/CHRISTIAN MEYER/ANNA BÖHME, Transparenz als Verfahrensgrundsatz, Gesetzliche Transparenztechniken und praktische Argumentationsfelder, recht 2022, S. 131–148, S. 133.

²² WIEDERKEHR (Fn. 17), S. 350.

²³ CHRISTOPH BÜRKI, Verwaltungsjustizbezogene Legalität und Prozessökonomie, eine Untersuchung zum Verhältnis gerichtsorganisations- und verfahrensbezogener Gesetzmässigkeit und Prozesswirtschaftlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Bund und im Kanton Bern, Diss. Bern 2010, Bern 2011, S. 223.

²⁴ Vgl. Art. 164 Abs. 1 lit. c und g BV; eingehend zum Erfordernis der ausreichenden Normstufe im Verfahrensrecht WIEDERKEHR (Fn. 17), S. 351 f.

²⁵ PIERRE TSCHANNEN, Kommentar zu Art. 164 BV, in: Bernhard Ehrenzeller/Patricia Egli/Peter Hettich/Peter Hongler/Benjamin Schindler/Stefan G. Schmid/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 164 N 4.

²⁶ BGE 123 I 1 E. 4b.

²⁷ BGE 133 V 402 E. 3.4.

²⁸ Urteil des BVGer B-2616/2013 vom 11. September 2014 E. 3.1.

²⁹ Urteil des BVGer A-3454/2010 vom 19. August 2011 E. 2.3.1 f. (Art. 19 Abs. 1 VOCV und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften).

³⁰ Urteil des BVGer A-3454/2010 vom 19. August 2011 E. 2.3.2.

allgemeinen Verfahrensgrundsätzen.³¹ Eine ausreichend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage erscheint daher unverzichtbar.

4. These 2 (Kernthese): Auslegung der Abgabequittung

4.1. Rechtsgrundlage der Gültigkeitsvorschrift Abgabequittung

[23] Das Sozialversicherungsgericht begründete seinen Nichteintretensentscheid im IncaMail-Fall gestützt auf Art. 143 Abs. 2 ZPO bzw. Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV i.V.m. Art. 4 VeÜ-ZSSV.³² Die Rechtsgrundlagen, auf die das Sozialversicherungsgericht im PrivaSphere-Fall wie auch das Bundesgericht in beiden Urteilen ihre Argumentation stützen, sind einerseits ebenfalls diese Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr. Zusätzlich ziehen sie aber auch die Anerkennungsverordnung Zustellplattformen sowie den dazugehörigen Kriterienkatalog bei.³³

[24] Somit scheint das Bundesgericht davon auszugehen, dass die Art. 143 Abs. 2 ZPO bzw. Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV i.V.m. Art. 4 VeÜ-ZSSV allein nicht ausreichen, um die fragliche, äusserst spezifische Gültigkeitsvorschrift bzw. Beweisregel zu begründen. Dem ist zuzustimmen, zumal Art. 143 Abs. 2 ZPO lediglich besagt, dass «für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend [ist], in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.» Art. 4 VeÜ-ZSSV lautet lediglich: «Eingaben an eine Behörde sind an die Adresse auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform zu senden.» Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV verweist nun auf den Begriff der «Abgabequittung», ohne aber deren Form, Inhalte oder Rechtsnatur weiter zu konkretisieren. Dabei muss man sich vor Augen halten, wie die «Übermittlungsbestätigung» aussieht, die IncaMail bei der Versandart «Vertraulich» aus- und dem Versender zustellt.

³¹ Insbesondere: Grundsatz, dass Rechtssuchende nicht ohne Not um die Beurteilung ihres Begehrens durch die zuständige Instanz gebracht werden sollen (BGE 140 III 636 E. 3.5), Anspruch auf Beweis (Art. 29 Abs. 2 BV), Grundsatz der freien Beweiswürdigung und Untersuchungsmaxime.

³² Urteil des SozVGer des Kantons Zürich IV.2025.00048 vom 18. Februar 2025 E. 2 und 3.

³³ Urteil des SozVGer des Kantons Zürich IV.2024.00465 vom 2. Oktober 2024 E. 2; Urteile des BGer 8C_174/2025, 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 4.

Von: Swiss Post IncaMail
An: X@E.ch
Betreff: IncaMail Übermittlungsbestätigung: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch
Datum: Donnerstag, 3. November 2022 23:40:56

Sehr geehrte/r Frau X. _____

Ihre unten stehende IncaMail-Nachricht konnte erfolgreich an den aufgeführten Empfänger gesendet werden.

Betrifft folgende IncaMail-Nachricht:
Gesendet am: 03.11.22 23:40:53 MEZ
Versandart: Vertraulich
Betreff: Beschwerde (Secured by IncaMail)
Empfänger: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch
Message-ID: 9ef043b2-7457-4bda-8a18-7aeca9264367

Erfolgreich gesendet bedeutet, dass die empfangende E-Mail-Infrastruktur die Nachricht angenommen hat. Dies heisst nicht zwingend, dass die Nachricht vom Empfänger bereits geöffnet wurde. Den aktuellen Status finden Sie jederzeit im Logbuch Ihres Online-Kontos auf <https://www.incamail.com/>.

Ihre SwissPost

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Bei Fragen besuchen Sie bitte
<https://www.post.ch/incamail-support>.

Abb. 1: Übermittlungsbestätigung der Versandart «Vertraulich» bei IncaMail (Urteil des OGer des Kantons Zürich RE220012 vom 25. Januar 2023 E. 4b).

[25] Die Übermittlungsbestätigung hält also fest, dass die Nachricht erfolgreich gesendet wurde, was «bedeutet, dass die empfangende E-Mail-Infrastruktur die Nachricht angenommen hat». Mit anderen Worten bestätigt sie, «dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind» (Art. 143 Abs. 2 ZPO) bzw. «dass [die vom Verfahrensbeteiligten verwendete Zustellplattform] die Eingabe zuhanden der Behörde erhalten hat» (Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV).³⁴

[26] Der Beizug der Anerkennungsverordnung Zustellplattformen inkl. Kriterienkatalog sowie von Art. 2 VeÜ-ZSSV ist vor diesem Hintergrund zu sehen – er ist jedoch problematisch.³⁵ Denn diese Normen regeln das Verfahren und die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung der elektronischen Zustellplattformen.³⁶ Adressaten dieser Bestimmungen sind also einerseits das EJPD, das über Anerkennungsgesuche entscheidet, andererseits die Plattformbetreiberinnen (PrivaSphere AG und die Schweizerische Post).³⁷ Die Grundfrage ist hier, ob diese Anerkennungs-voraussetzungen einen Mindeststandard des Angebots oder den Umfang der Anerkennung fest-

³⁴ Urteil des OGer des Kantons Zürich RE220012 vom 25. Januar 2023 E. 4b.

³⁵ In der Lehre wird teilweise auch problematisiert, dass der Kriterienkatalog nicht in der AS oder SR publiziert wurde; BETSCHMANN/NIESSNER/STEINER (Fn. 11), Art. 91 N 23. Mit dieser Frage hat sich das Bundesgericht vorliegend m.E. aber überzeugend auseinandergesetzt; Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 8.2.

³⁶ Art. 1 Anerkennungsverordnung Zustellplattformen; vgl. auch Art. 2, erster Teilsatz VeÜ-ZSSV: «Eine Plattform für die sichere Zustellung (Zustellplattform) wird anerkannt, wenn sie»; siehe auch JACQUES BÜHLER, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger/Lorenz Kneubühler (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz (BGG), Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2018, Art. 39 N 14a f.

³⁷ Formal korrespondiert damit, dass sich die Anerkennungsverordnung Zustellplattformen auf Art. 3 Abs. 1 VeÜ-ZSSV («Anerkennungsverfahren») abstützt. Und nicht etwa auf Art. 4 ff. VeÜ-ZSSV («Eingaben an eine Behörde»).

legen. Diese Frage ist dadurch beantwortet, dass die Zustellplattformen tatsächlich als solche anerkannt sind und nicht bloss bestimmte Versandarten, die die Vorgaben zum Quittungsinhalt erfüllen.³⁸ Wenn sich die Rechtsprechung nun für die Konkretisierung der parteilichen Verfahrenspflicht strikt auf die für die Anerkennung der Zustellplattform notwendigen Quittungsinhalte beschränkt, die tatsächlich nur bei «eGov Einschreiben» vorliegen, dann steht diese Auslegung im klaren Widerspruch zur Rechtstatsache der Anerkennung der Zustellplattformen als solcher.

[27] Auch eine formalere Optik bekräftigt, dass der Beizug dieser Normen zur Konkretisierung von Verfahrenspflichten problematisch ist. § 28 GSVGer verweist zwar generell auf die ZPO, steht aber klarerweise im Kontext des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsgericht (Kapitel C. Verfahren, § 13 ff. GSVGer). Es ist insofern nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb sich dieser Verweis auch auf die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als elektronische Zustellplattformen (Art. 2 f. VeÜ-ZSSV, Anerkennungsverordnung Zustellplattformen inkl. Kriterienkatalog) beziehen sollte und diese Bestimmungen somit ebenfalls zu subsidiärem kantonalem Recht werden. Pauschale Verweisungen auf die ZPO sind unter dem Gesichtspunkt der genügenden Normbestimmtheit ohnehin problematisch.³⁹ Mit Blick auf die Rückbindung an den demokratischen Gesetzgeber ist bei Generalverweisungen auf die ZPO zu berücksichtigen, «dass sie keinen Freipass für die Ergänzung des kantonalen Prozessrechts um prozessuale Rechte und Pflichten, über die im Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden ist, darstellen, sondern vielmehr einer engen, auf eigentliche Verweisungslücken beschränkten Auslegung offenstehen.»⁴⁰ Das verschärft die Problematik: Als Rechtsgrundlage für eine Sachurteilsvoraussetzung dienen hier Verordnungsbestimmungen sowie ein Anhang, die durch den Pauschalverweis von § 28 GSVGer höchstens indirekt erfasst sein könnten.

[28] In systematischer Auslegung der ZPO hält das Bundesgericht der Beschwerdeführerin entgegen, dass ein Vergleich mit der Regelung der postalischen Sendung ausgeschlossen sei. Zur Fristwahrung genüge es daher auch *nicht*, wenn die Eingabe innert Frist im Machtbereich bzw. elektronischen Postfach der Behörde eintreffe. Die Regelung von Art. 143 Abs. 2 ZPO sei insofern nicht mit der allgemeinen Regelung zur Fristwahrung in Art. 143 Abs. 1 ZPO vergleichbar. Das Bundesgericht begründet diese Auslegung damit, dass «Art. 143 Abs. 1 ZPO [...] keine Abgabequittung verlangt».⁴¹

[29] Diese Schlussfolgerung hält vor dem historischen Auslegungselement nicht stand. Das Bundesamt für Justiz führt nämlich in seiner Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der VeÜ-ZSSV Folgendes aus:

³⁸ Zwar behauptet das BJ in einem Amtsbericht offenbar etwas anderes (Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 6.3). Das Bundesgericht folgt dieser Auffassung jedoch auch in den vorliegenden Entscheidungen nicht und schliesst sich damit der ständigen Rechtsprechung und einheitlichen Lehre an, wonach die Zustellplattformen «PrivaSphere Secure Messaging» und «IncaMail» als solche anerkannt sind – und nicht nur spezifische Versandarten. Auch die offizielle Liste des BJ nennt die Zustellplattformen als solche und nicht spezifische Versandarten; siehe BJ, Elektronische Übermittlung, <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html> (besucht am 26. Mai 2026); vgl. Art. 5 Anerkennungsverordnung Zustellplattformen. Statt vieler: BGE 147 IV 510 E. 2.2; DARIO AMMANN/BENEDIKT SEILER, in: Thomas Sutter-Somm/Cordula Lötscher/Christoph Leuenberger/Benedikt Seiler (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl., Zürich 2025, Art. 139 N 5a; BÜHLER (Fn. 36), Art. 39 N 14b.

³⁹ DANIELA THURNHERR, Verweisungen auf die ZPO in Erlassen der Verwaltungsrechtspflege, ZBl 2022, S. 171–194, S. 183.

⁴⁰ THURNHERR (Fn. 39), S. 181.

⁴¹ Urteil des BGer 8C_174/2025 vom 27. November 2025 E. 6.5.

«Mit dem neuen Art. 143 Abs. 2 ZPO ist für die Wahrung einer Frist nun der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind. Damit wird auch bei der elektronischen Übermittlung das Aufgabeprinzip [synonym: Abgabeprinzip] wie in Art. 143 Abs. 1 ZPO umgesetzt.»⁴²

[30] Es ging dem Gesetzgeber mit der Revision vom 1. Januar 2017 nicht darum, den Anspruch auf Beweis bei der Fristwahrung einzuschränken bzw. eine zusätzliche Gültigkeitsvoraussetzung für elektronische Eingaben einzuführen.⁴³ Die in Art. 143 Abs. 2 ZPO genannte Quittung und damit auch die «Abgabequittung» nach Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV dienen vielmehr explizit einer Angleichung der elektronischen Eingabe an das Fristrisiko bei der Postaufgabe. Zur Umsetzung des Abgabeprinzips nach Art. 143 Abs. 1 ZPO gehört, dass der Beweis nicht an eine bestimmte Form gebunden ist. Fehlt der Poststempel oder stimmt er nicht mit dem tatsächlichen Tag der Postaufgabe überein, so hat der Absender Anspruch darauf, die rechtzeitige Postaufgabe mit allen tauglichen Beweismitteln zu belegen (z. B. Video- oder Zeugenbeweis).⁴⁴ Das postalische Abgabeprinzip schliesst im Übrigen auch nicht aus, dass die Frist in jedem Fall durch den rechtzeitigen Eingang in den Machtbereich der Behörde gewahrt ist (z. B. physischer Behördenbriefkasten).⁴⁵ Die Abgabequittung ist mithin beweismässig dem Poststempel gleichgestellt:⁴⁶ Ist diese wie jener innert Frist datiert, so ist die Fristwahrung nachgewiesen. Andere Beweismöglichkeiten der rechtzeitigen Abgabe bzw. des rechtzeitigen Eingangs beim Gericht wollte der Gesetzgeber damit nicht versperren.

[31] Zusammenfassend zeigt sich, dass die Nichteintretensentscheide des Sozialversicherungsgerichts einer gesetzlichen Grundlage entbehren.⁴⁷ Der Wertungsentscheid einer Vorschrift zur Gültigkeit der elektronischen Beschwerde mit der einschneidenden prozessualen Folge des Nicht-

⁴² BJ (Fn. 9).

⁴³ Zutreffend in Bezug auf Art. 91 Abs. 3 StPO BETSCHMANN/NIESSNER/STEINER (Fn. 11), Art. 91 N 23: «Analog zur Rechtsprechung betreffend Postsendungen müsste der Nachweis der Rechtzeitigkeit zudem ebenfalls mit allen zulässigen Beweismitteln möglich sein.»

⁴⁴ Vgl. BGE 147 IV 526 E. 3 (Pra 2022 Nr. 61); BGE 109 Ia 183 E. 3b; Urteil des BGer 6B_1360/2023, 6B_1361/2023 vom 18. September 2025 E. 3.3.2.

⁴⁵ Beispielsweise wäre eine Postsendung, bei der der Poststempel vergessen geht, die aber am letzten Tag der Frist im Postfach der Behörde eingeht, fraglos fristwährend. Eine andere Frage ist dann, ob die Partei den rechtzeitigen Eingang bei der Behörde beweisen kann (z. B. durch eine entsprechend datierte Empfangsbestätigung der Behörde).

⁴⁶ Vgl. MARTIN TANNER, Kommentar zu Art. 143 ZPO, in: Alexander Brunner/Ivo Schwander/Moritz Vischer (Hrsg.), ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2025, Art. 143 N 27; NINA J. FREI, in: Regina E. Aebi-Müller/Christoph Müller (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1–408 ZPO, Berner Kommentar, 2. Aufl., Bern 2026, Art. 143 N 13.

⁴⁷ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch Informationen auf der Website des Sozialversicherungsgerichts Zürich oder einer Zustellplattform die fehlende gesetzliche Grundlage nicht zu ersetzen vermögen; siehe SozVGer, Informationen zum Verfahren, <http://sozialversicherungsgericht.zh.ch/verfahren> > Elektronische Eingaben (besucht am 26. Mai 2026): «Es ist bei der Übermittlung insbesondere zu beachten: IncaMail: Es muss die Versandart «Einschreiben» gewählt werden, ansonsten keine fristwahrende elektronische Eingabe möglich ist. Privasphere: Es muss die Versandart «eGov Einschreiben» gewählt werden, ansonsten die Eingabe dem Gericht nicht übermittelt wird». In den vorinstanzlichen Urteilen werden diese Hinweise allerdings nicht erwähnt, sodass fraglich ist, ob sie zum damaligen Zeitpunkt bereits öffentlich waren. Siehe auch Privasphere, Quick Reference Guides, <https://typo3.privasphere.com/h/index.php?id=31> > Signierung / End-to-End Verschlüsselung eGov Eingaben (besucht am 26. Mai 2026): «Für eine korrekte Eingabe muss die eMail als «eGov Einschreiben» versendet werden und die Eingabe («Rechtsschrift») muss als qualifiziert signierte PDF (SuisseID) Datei angehängt sein.» Dazu indes Urteil des KGer des Kantons Graubünden ZK1 19 199 vom 26. Oktober 2020 E. 8.1 (PKG 2020 Nr. 4), wonach die Website zum damaligen Zeitpunkt noch die Auskunft gab, «elektronische Eingaben an die im Kanton Graubünden registrierten Regionalgerichte könnten als «Vertrauliche E-Mail», als «Eingeschrieben: Standard E-Mail» sowie schliesslich als «eGov Einschreiben» übermittelt werden».

eintretens ist grundsätzlich dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehalten. Zudem müsste die Regelung ausreichend präzise sein.⁴⁸

[32] Diesen Überlegungen mag man die in den Urteilen als Auslegungshilfe herangezogenen Grundsätze der Prozessökonomie und Rechtssicherheit entgegenhalten. Das Bundesgericht hält dafür, dass «[m]it Hilfe dieser Quittung sowohl die Rechtzeitigkeit der Eingabe als auch die übermittelten Dokumente einfach und ohne unter Umständen aufwändige Abklärungsmassnahmen belegt werden [können].»⁴⁹ Diese Sichtweise ist übermässig behördenzentriert. Dies zeigt ein Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei postalischen Eingaben: Kann die Partei die Rechtzeitigkeit ihrer Eingabe nicht mit dem Poststempel beweisen, so ist es unhaltbar, einen beantragten Zeugenbeweis mit dem Hinweis abzuweisen, dass dessen Erhebung für das Gericht eine zusätzliche Belastung bedeutet.⁵⁰ Mit der strikten Beschränkung auf die Abgabequittung werden vermeintliche Einfachheit und Eindeutigkeit auf Behördenseite tatsächlich durch eine verschlechterte Rechtsposition auf Seiten der Partei erkaufte. Zudem ist aus Sicht der Beschwerdeführenden die Rechtssicherheit tatsächlich negativ beeinträchtigt, weil die herangezogenen Rechtsgrundlagen⁵¹ sowie deren Auslegung⁵² in den strittigen Fällen weder vorhersehbar noch einfach und eindeutig zu ermitteln waren.⁵³

4.2. Manipulationsschutz durch die Abgabequittung

[33] Ein zentrales inhaltliches Argument des Bundesgerichts betrifft die Funktion der Abgabequittung, Manipulationen zu verhindern. Das Problem besteht darin, dass bei der Versandart «Vertraulich» zwar eine Übermittlungsbestätigung an den Versender ausgestellt wird, diese aber weder den Hashwert noch die Grösse der Komponenten in Bytes festhält:

«Die Vorinstanz hat diesbezüglich verbindlich festgestellt, dass die Bestätigungs-E-Mail vom 23. Juli 2024 (vgl. Sachverhalt B.), auf die sich die Beschwerdeführerin beruft, nicht in Form einer elektronisch signierten Datei im PDF-Format ausgestellt worden war. Wie das Bundesamt für Justiz zudem zutreffend festhält, fehlen in der Bestätigungs-E-Mail auch Angaben zum Hashwert und zur Grösse der Komponenten in Bytes. Zwar wird unter den Anhängen eine signierte IV-Beschwerde vom 23. Juli 2024 im PDF-Format mit dem Namen der Beschwerdeführerin erwähnt und die Grösse des Dokuments mit 3,6 MB angegeben. Es fehlen aber die präzisere Angabe der Grösse der Beschwerde und der Anhänge in der Masseneinheit Bytes (1 MB = 1'000'000 Bytes) und insbesondere die Angabe der Hashwerte. Eine

⁴⁸ Betreffend die Normdichte kann aufgrund der hohen Technizität argumentiert werden, dass sich das Gesetz auf Grundsätzliches beschränken muss; vgl. dazu im Allgemeinen TSCHANNEN (Fn. 25), Art. 164 N 8, zweiter Spiegelstrich. Diese Diskussion ist vorliegend aber nur hypothetisch. Es geht gerade nicht darum, dass der Verordnungsgeber gestützt auf Art. 130 Abs. 2 ZPO die Abgabequittung bewusst und eindeutig als Gültigkeitsvoraussetzung geregelt hat (z. B. in Art. 4 VeÜ-ZSSV: «Eingaben an eine Behörde sind [so] an die Adresse auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform zu senden[, dass dem Absender eine Abgabequittung gemäss Kriterienkatalog ausgestellt wird].»).

⁴⁹ Urteil des BGer 8C_174/2025 vom 27. November 2025 E. 6.3.

⁵⁰ BGE 109 Ia 183 E. 3b.

⁵¹ Zu den Abweichungen betreffend die herangezogenen Rechtsgrundlagen im vorinstanzlichen und bundesgerichtlichen Verfahren oben Rz. 23 ff.

⁵² Zur uneinheitlichen Praxis der Zürcher Gerichte oben Rz. 8 ff.

⁵³ Siehe auch zur Bedeutung der Verfahrensordnung als Transparenztechnik WIEDERKEHR/MEYER/BÖHME (Fn. 21), S. 134 ff.

signierte Quittung mit überprüfbaren Angaben zu den übermittelten Dokumenten (Grösse, Hashwert) stellt jedoch – wie das Bundesamt für Justiz nachvollziehbar darlegt – ein zentrales Mittel zur Verhinderung von Manipulationen dar. Mit der Bestätigungs-E-Mail vom 23. Juli 2024 lässt sich mit anderen Worten nicht rechtssicher feststellen, welche Dateien tatsächlich übermittelt wurden. [E.] 8.4. Wenn die Vorinstanz bei diesen Gegebenheiten zum Schluss gelangt ist, die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Bestätigungs-E-Mail vom 23. Juli 2024 stelle keine Abgabequittung im Sinne von Art. 2 lit. b und Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV in Verbindung mit Ziff. 5 des Anhangs Anerkennungsverordnung Zustellplattformen dar, so ist sie damit nicht in Willkür verfallen.»⁵⁴

[34] Bei Hashwerten handelt es sich um Buchstaben-Ziffern-Kombinationen. Hashwerte erlauben es, zwei Dateien miteinander zu vergleichen. Stimmen die mit derselben Methode berechneten Hashwerte von zwei Dateien überein, sind die Dateien identisch. Stimmen die Hashwerte nicht überein, sind die Dateien nicht identisch.⁵⁵ Der Argumentation des Bundesgerichts liegt die Annahme zugrunde, der Hashwert in der Abgabequittung wie auch die Fixierung der Komponenten-grösse in Bytes hätten den Zweck, nachträgliche Manipulationen durch die Partei zu verhindern. Diese Annahme ist für signierte und zeitgestempelte PDF-Dateien unzutreffend. Beim Hashwert in der Abgabequittung geht es vor allem darum, dass die Partei, die die Eingabe getätigt hat, all-fällige Veränderungen der Eingabe während oder nach dem Übermittlungsvorgang nachweisen kann.

[35] Dieser Zweck ergibt sich einerseits bereits aus den technischen Rahmenbedingungen. Eine nachträgliche Manipulation einer erfolgreich übermittelten Nachricht durch die Partei ist bereits ausgeschlossen, weil diese keinen Zugriff auf die E-Mail-Infrastruktur der empfangenden Behörde hat. Dass die Sendung im Machtbereich der Behörde angekommen und damit vor nachträglichen Manipulationen durch die Partei geschützt ist, ergibt sich auch aus einer blossen Übermittlungsbestätigung bei der Versandart «Vertraulich» zweifelsfrei.⁵⁶ Es ist insofern unverständlich, weshalb sich das Sozialversicherungsgericht im PrivaSphere-Fall die Beschwerde erneut zusen-den liess, statt den Zugangs-Code MUC für die unstrittig bereits am 23. Juli 2024 «Vertraulich» eingereichte Beschwerde-Datei anzufordern. Mit diesem Vorgehen wäre eine nachträgliche Ma-nipulation bereits technisch ausgeschlossen gewesen.

[36] Andererseits ergibt sich der Zweck zumindest implizit auch aus dem Kriterienkatalog selbst: Gemäss Ziff. 5.5 lit. c Kriterienkatalog müssen die Plattformen für ihre Anerkennung eine Funk-tion vorsehen, mit der der Absender auf die Ausstellung einer Abgabequittung verzichten kann. Diese Regelung ergibt teleologisch und systematisch nur Sinn, wenn man die Abgabequittung als blosser beweisrechtliche Ordnungsvorschrift auslegt. Es wäre widersprüchlich, geradezu sinn-und zwecklos, die Plattformen zu verpflichten, einen Verzicht auf das einzig zulässige Beweis-mittel für die Fristwahrung zu ermöglichen. Auch hier zeigt sich, dass der Hashwert der über-mittelten Dateien (Komponenten) auf der Abgabequittung dem Schutz der Partei dient, für den

⁵⁴ Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 8.3 f.

⁵⁵ Vgl. auch Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 6.1 f.

⁵⁶ Vgl. Abb. 1; zu IncaMail PATRIK KISS, Übermittlungsbestätigung und Quittungen, <https://support.incmail.com/hc/de/articles/17735912166290-%C3%9Cbermittlungsbest%C3%A4tigung-und-Quittungen> (besucht am 26. Juni 2026): Damit wird der Eingang des E-Mails im Postfach der Empfängerin / des Empfängers bestätigt, nicht aber, dass das E-Mail geöffnet wurde.

Fall, dass z. B. aufgrund technischer Fehler, Bedienungsfehler durch die empfangende Behörde⁵⁷ oder Cyberangriffe die Rechtsschrift nach Abgabe auf der Zustellplattform verändert oder zerstört wird. Um eine Analogie zum Postversand zu ziehen, geht es darum, dass die Beschwerde nach Aufgabe der Sendung bei der Post nicht unbemerkt manipuliert werden kann. Für den postalischen Verkehr existieren gewisse faktische Manipulationsindikatoren (z. B. Beschädigung des Umschlags), diese sind aber verfahrensrechtlich nicht formalisiert. Der Unterschied im elektronischen Rechtsverkehr ist, dass die anerkannten Zustellplattformen mit dem quitierten Hashwert den eindeutigen Beweis ermöglichen, für den Fall, dass die Sendung verändert wurde, nachdem sie den Machtbereich der Partei verlassen hat. Die Partei kann darauf wie erwähnt aber allenfalls verzichten.⁵⁸ Aus der Abgabequittung eine Gültigkeitsvorschrift der Beschwerde bzw. eine Einschränkung der parteilichen Beweismöglichkeiten ableiten zu wollen, hiesse, den Schutzzweck der Regelung auf den Kopf zu stellen.

[37] Betreffend das elektronische Siegel geht das Bundesgericht zu Recht davon aus, dass dieses dem Schutz vor Manipulation der Abgabequittung durch die Partei dient:

*«Das Gesetz (Art. 143 Abs. 2 ZPO) und die gestützt darauf ergangene Verordnung (Art. 2 lit. b und Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV verlangen für die Fristwahrung jedoch eine mit einem geregelten elektronischen Siegel (Art. 2 lit. d ZertES) versehene Abgabequittung, was mit Blick auf die damit angestrebte Rechtssicherheit ein legitimes Interesse darstellt. Mit Hilfe dieser Quittung können sowohl die Rechtzeitigkeit der Eingabe als auch die übermittelten Dokumente einfach und ohne unter Umständen aufwändige Abklärungsmassnahmen belegt werden.»*⁵⁹

[38] Auch der qualifizierte Zeitstempel ist ein wichtiges Element im Zusammenhang mit dem Manipulationsschutz. Das Bundesgericht führt dazu in beiden Urteilen Folgendes aus:

*«Für die Wahrung einer Frist ist gemäss dem seit 1. Januar 2017 geltenden Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV der Zeitpunkt massgebend, in dem die von den Verfahrensbeteiligten verwendete Zustellplattform die Quittung ausstellt, dass sie die Eingabe zuhanden der Behörde erhalten hat (Abgabequittung). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bestimmt, wie dieser Zeitpunkt auf der Abgabequittung festgehalten wird (Abs. 2). Die Plattform stellt eine solche Quittung unverzüglich aus (vgl. Art. 2 lit. b VeÜ-ZSSV). Die Quittung bescheinigt den Zeitpunkt des Eingangs einer Eingabe auf der Zustellplattform oder der Übergabe durch die Plattform an die Adressatin oder den Adressaten. Diese Quittung und der von einem synchronisierten Zeitstempeldienst bestätigte Zeitpunkt werden mit einem geregelten elektronischen Siegel (Art. 2 lit. d ZertES) versehen.»*⁶⁰

[39] Im IncaMail-Fall erläutert das Bundesgericht die Funktion des Zeitstempels näher:

⁵⁷ Beispielsweise, wenn eine Behörde eine Datei mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) nach Erhalt verändert und daraufhin beim Validieren der Signatur zum Schluss kommt, dass diese QES nicht gültig sei.

⁵⁸ Zumal sich diese Bestimmung explizit auf die Abgabequittung bei Eingaben an ein Gericht oder eine Behörde bezieht, ist es unerheblich, wenn technisch tatsächlich nur auf Quittungen verzichtet werden kann, die – nota bene nach Auffassung der Zustellplattform oder allenfalls des BJ – «aus Sicht der Verfahren geringe Bedeutung haben.» Vgl. dazu <https://typo3.privasphere.com/h/index.php?id=31> > Reduzierte Anzahl Quittungen / Sichtbarkeiten (besucht am 9. Juli 2026).

⁵⁹ Urteil des BGer 8C_174/2025 vom 27. November 2025 E. 6.3.

⁶⁰ Urteile des BGer 8C_174/2025, 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 4.4.

«Wie das Bundesamt für Justiz in seinem Amtsbericht ausserdem festhält, führen das Fehlen der elektronischen Signatur und des dazu gehörigen Zeitstempels dazu, dass bei einer Übermittlungsbestätigung, wie sie hier vorliegt, nachträgliche Änderungen vorgenommen werden könnten. Diesem Risiko kann mit einer signierten Abgabequittung (im Sinne der genannten Bestimmungen) mit überprüfbaren Angaben zu den übermittelten Dokumenten (Grösse, Hashwert) auf einfache Weise begegnet werden. Die Abgabequittung schützt demnach vor möglichen Manipulationen.»⁶¹

[40] Korrekt ist, dass das elektronische Siegel und der qualifizierte Zeitstempel dem Schutz vor Manipulationen durch den Absender dienen. Zu ergänzen wären die Überlegungen des Bundesgerichts noch insofern, als bei der Versandart «Vertraulich» der Zeitstempel auf der Systemzeit des sendenden Systems als Zeitquelle abstellt⁶² und folglich nicht durch einen akkreditierten Zeitstempeldienst und das elektronische Siegel abgesichert wird.⁶³ Diese Unterscheidung ist im ZertES angelegt, das elektronische Zeitstempel (Bestätigung, wonach bestimmte Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen)⁶⁴ und *qualifizierte* elektronische Zeitstempel (elektronischer Zeitstempel, der von einer nach diesem Gesetz anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten ausgestellt und mit einem geregelten elektronischen Siegel versehen wurde) unterscheidet.⁶⁵

[41] Nur die Abgabequittungen bei «eGov Einschreiben» verfügen über einen Zeitstempel, der auf einer nicht manipulierbaren Zeitstempelquelle einer nach ZertES anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten basiert. Zudem sind sie elektronisch signiert, was Veränderungen des von der elektronischen Signatur erfassten Teils der Datei relativ einfach erkennbar machen würde. Der Unterschied ist allerdings zu relativieren: Die von den Zustellplattformen an das empfangende Gericht ausgestellten Abholeinladungen sowie plattforminterne «Übermittlungsbestätigungen» sind auch bei der Versandart «Vertraulich» üblicherweise von der Zustellplattform S/MIME-signiert, was eine nachträgliche Veränderung der dem Versender ausgestellten Übermittlungsbestätigung leichter erkennbar macht. Die Zustellplattformen wiederum sind von den Parteien unabhängige und vom BJ beaufsichtigte Akteure, sodass kaum Anlass besteht, relevante Abweichungen oder gar eine Manipulation der Plattform-System-Uhr zu befürchten.

[42] Eine Manipulation der Übermittlungsbestätigung würde im Übrigen eine Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB darstellen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Zürcher Rechtsprechung zu Art. 143 Abs. 2 ZPO im Zivilprozess hinzuweisen, wo das Obergericht bei Laien elektronische Beschwerden mit der Versandart «Vertraulich» akzeptiert.⁶⁶ Auch wenn das Bundesgericht diese Konstellation vorliegend nicht zu beurteilen hatte, relativieren derartige Überlegungen das Argument eines strengen Manipulationsschutzes: Dieser greift allenfalls nur bei Eingaben der Anwaltschaft, deren rechtmässiges Verhalten nicht nur strafrechtlich, sondern darüber hinaus auch standesrechtlich abgesichert ist. Dieser Tatsache räumt das Bundesgericht

⁶¹ Urteil des BGer 8C_174/2025 vom 27. November 2025 E. 6.3.

⁶² Vgl. Ziff. 5.2 und 6.3 Kriterienkatalog.

⁶³ Privasphere Secure Messaging verwendet die folgenden Zeitstempeldienste: QuoVadis Trustlink Schweiz AG, SwissSign AG und die Public-Key-Infrastruktur des BIT (AdminPKI); <https://typo3.privasphere.com/h/index.php?id=31> > Elektronischer Rechtsverkehr – eGov > Versandzeitpunkt – festgestellt durch Plattform (besucht am 9. Juli 2026).

⁶⁴ Art. 2 lit. i ZertES.

⁶⁵ Art. 2 lit. j ZertES.

⁶⁶ Urteil des OGer des Kantons Zürich LF240077 vom 6. August 2024 E. 2.3.4.

bei postalischen Eingaben denn auch ein besonderes Gewicht ein. So sei es zwar ziemlich leicht, ein Video zu verfälschen. Gefälschte Beweise vorzulegen, stelle jedoch einen schweren Verstoss gegen die anwaltlichen Berufspflichten nach Art. 12 BGFA dar. Vorbehältlich konkreter Hinweise auf eine Fälschung stehe es den Behörden daher nicht zu, eine Videoaufnahme des rechtzeitigen Briefkasteneinwurfs als Beweismittel auszuschliessen.⁶⁷

[43] Mit Blick auf die systematische Auslegungsmethode ist schliesslich auch relevant, dass der Gesetzgeber nirgends sonst in der Verfahrensrechtsordnung die Beweismöglichkeiten von Partei und Behörde derart absolut auf ein nicht manipulierbares Beweismittel beschränkt, nur weil die abstrakte Möglichkeit besteht, dass andere Beweismittel gefälscht werden könnten. Einen absoluten Sonderfall nun gerade aus den wie dargelegt unzureichenden Rechtsgrundlagen abzuleiten, erscheint stossend.

[44] Diese – nunmehr relativierten – Überlegungen zur Manipulationssicherheit der Abgabequittung lassen es als wenig überzeugend erscheinen, dass der Gesetzgeber hier eine Gültigkeitsvoraussetzung bzw. zwingende Beweisregel für gerichtliche Eingaben schaffen oder zumindest zulassen wollte. Eine stärkere Gewichtung des Manipulationsschutzes im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht Zürich scheint damit zwar nicht per se ausgeschlossen. Sie wäre jedoch auch als einschneidende Abweichung von allgemeingültigen Verfahrensstandards wie dem Anspruch auf Beweis,⁶⁸ der Untersuchungsmaxime und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung⁶⁹ zwingend vom Gesetzgeber zu regeln.⁷⁰

[45] All dies bedeutet freilich nicht, dass die Abgabequittung gemäss Kriterienkatalog bedeutungslos ist. Sollte das Fehlen der Abgabequittung im Einzelfall tatsächlich weitergehende Abklärungsmassnahmen notwendig machen,⁷¹ so ist die Partei zur Mitwirkung verpflichtet.⁷² Auch trifft die Partei die objektive Beweislast für die rechtzeitige Beschwerdeerhebung, falls diese nicht ausreichend belegt ist.⁷³ Dabei gilt das Regelbeweismass, eine bloss überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt nicht.⁷⁴ Um dem Grundsatz der Prozessökonomie Rechnung zu tragen, können allfällige schwierige und aufwändige Abklärungen auf Behördenseite bei den Kostenfolgen nach dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 2 GSVGer) – analog zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur postalischen Beschwerde.⁷⁵ Fundamental ist aber, dass die Behörden nicht von ihrer Pflicht zur freien Beweiswürdigung entbunden sind, nur weil die Partei die Möglichkeit hat, für ihre elektronische Eingabe durch Wahl der Versandart «eGov Einschreiben» eine beweissichere Abgabequittung zu erhalten.

⁶⁷ BGE 147 IV 526 E. 3.5 (Pra 2022 Nr. 61).

⁶⁸ Art. 29 Abs. 2 BV; vgl. BGE 109 Ia 183 E. 3b; BERNHARD WALDMANN, Kommentar zu Art. 29 BV, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung (BV), Basler Kommentar, Basel 2025, Art. 29 N 50.

⁶⁹ Vgl. § 23 Abs. 1 GSVGer.

⁷⁰ Vgl. zum verfahrensbezogenen Legalitätsprinzip oben 19 ff.

⁷¹ So die Befürchtung in Urteil des BGer 8C_174/2025 vom 27. November 2025 E. 6.3.

⁷² § 23 Abs. 1 und 2 GSVGer.

⁷³ Urteil des BGer 6B_1360/2023, 6B_1361/2023 vom 18. September 2025 E. 3.2.2.

⁷⁴ BGE 142 V 389 E. 2.2. Beim Postversand entstehen beim Fehlen eines rechtzeitigen Poststempels entsprechend erhebliche Beweisrisiken; vgl. Urteil des BGer 1F_13/2017 vom 20. Juli 2017 E. 3.2; Urteil des BGer 1C_458/2015 vom 16. November 2015 E. 2.4.

⁷⁵ Vgl. BGE 147 IV 526 E. 4 (Pra 2022 Nr. 61): Muss die Rechtzeitigkeit der Beschwerde durch eine Zeugeneinvernahme oder die «Betrachtung eines Filmes», der den rechtzeitigen Briefkasteneinwurf festhält, bewiesen werden, so stellen die entsprechenden Aufwendungen des Gerichts unnötige Kosten i.S.v. Art. 66 Abs. 3 BGG bzw. Art. 417 StPO dar.

4.3. Mangelnde Interoperabilität der Versandart «Vertraulich»

[46] Neben den fehlenden Quittungsinhalten bei der Übermittlungsbestätigung der Versandart «Vertraulich» argumentiert das Bundesgericht auch mit der mangelnden Interoperabilität dieser Versandart:

«Aus der E-Mail, die am 23. Juli 2024 von der Zustellplattform PrivaSphere an die Vorinstanz übermittelt worden war, ergibt sich einzig, dass jemand dem Gericht eine vertrauliche Nachricht zukommen lassen wollte. Weder ist der Absender erkennbar noch der Inhalt oder irgendwelche Anhänge. Unter diesen Voraussetzungen war die Vorinstanz nicht gehalten, die Nachricht abzurufen. Zwar stammte die Mitteilung von PrivaSphere, das heisst von einer gemäss Liste des Bundesamtes für Justiz anerkannten Zustellplattform im Sinne von Art. 5 Anerkennungsverordnung Zustellplattformen. Wer sich hinter der abzurufenden Nachricht verbarg, war indessen nicht bekannt. Da die Beschwerdeführerin die Versandart «Vertraulich» wählte, konnte ihre Eingabe nicht interoperabel an das Gericht ausgeliefert werden (vgl. E. 6.3 hiavor). Das kantonale Gericht konnte die Nachricht nicht ohne weiteres Zutun der Beschwerdeführerin öffnen und war auf deren Übermittlung des MUC angewiesen. Wenn es unter den gegebenen Umständen – insbesondere aufgrund der unbekannten Urheberschaft der Eingabe – keine Veranlassung sah, von sich aus einen MUC anzufordern und nach dessen Erhalt die Nachricht abzurufen, so ist darin kein treuwidriges Verhalten zu erblicken.»⁷⁶

[47] Mit Interoperabilität ist die plattformübergreifende Nachrichtenübermittlung gemeint. Der Begriff plattformübergreifend bezieht sich dabei auf die beiden anerkannten Zustellplattformen IncaMail und PrivaSphere. Der Begriff ist insofern nur relevant, soweit eine Eingabe von einer Plattform auf die andere übermittelt wird.⁷⁷ Unbestritten ist jedoch, dass der vertrauliche Versand der Beschwerde über PrivaSphere eine Benachrichtigung über den Zustellversuch beim E-Mail-Account des Sozialversicherungsgerichts ausgelöst hat. Auch ergibt sich aus der Übermittlungsbestätigung, dass die Nachricht erfolgreich gesendet wurde, was «bedeutet, dass die empfangende E-Mail-Infrastruktur die Nachricht angenommen hat».⁷⁸ Die Übermittlungsbestätigung leistet insofern genau das, was Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV von der Abgabequittung verlangt, nämlich zu bestätigen, dass die sendende Zustellplattform «die Eingabe zuhanden der Behörde erhalten hat».

[48] Die Interoperabilität war vor diesem Hintergrund eigentlich unproblematisch bzw. die Praxis überspannt den Begriff, wenn sie verlangt, dass er nur durch Versandarten gegeben sein kann, bei denen keine weiteren Schritte notwendig sind, um die Sendung einzusehen.⁷⁹ Denn es ist in Lehre

⁷⁶ Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 7.3.

⁷⁷ Vgl. auch CHANSON (Fn. 12), S. 273.

⁷⁸ Abb. 1.

⁷⁹ A.M. CHANSON (Fn. 12), S. 273 ff. Vgl. zur Erläuterung, wie «vertrauliche» Sendungen abrufbar sind, PrivaSphere, PrivaSphere Secure Messaging mit dem Staatssekretariat für Migration SEM, <https://typo3.privasphere.com/h/index.php?id=100> (besucht am 26. Mai 2026): Der Empfänger einer sicheren Meldung wird mit einem E-Mail vom Sender securemessaging@privasphere.com informiert, dass für ihn auf dem PrivaSphere Server eine vertrauliche Meldung bereitliegt. Beim erstmaligen Kontakt mit einem Empfänger über PrivaSphere wird ihm vom Sender der Meldung ein einmaliger Zugangs-Code (MUC) übermittelt. Aus Sicherheitsgründen sollte dieser MUC auf einem anderen Kanal als über E-Mail dem Empfänger mitgeteilt werden (z. B. per Telefon). Dieser MUC ermöglicht dem Empfänger, auf die bereitliegende vertrauliche Meldung zuzugreifen. Bei weiteren Kontakten mit einem bei PrivaSphere registrierten Kunden entfällt dieser Schritt. Der Empfänger folgt dem im Benachrichtigungs-Mail

und Rechtsprechung unumstritten, dass es für die Fristwahrung im elektronischen Rechtsverkehr – wie auch im postalischen Verkehr – irrelevant ist, ob bzw. wann die Behörde die Sendung öffnet oder abholt.⁸⁰ Weshalb nun in den vorliegenden Fällen entscheidend sein soll, dass die Behörde die Sendung erst nach Fristablauf öffnen bzw. abholen konnte (im PrivaSphere-Fall wegen unbekannter Urheberschaft bzw. fehlenden MUC), wird nicht explizit ausformuliert. Dabei ist aus technischer Sicht insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Sicherung mit MUC keine Eigenschaft der Versandart «Vertraulich» ist. Diese Sicherung ist bei der Versandart «eGov Einschreiben» zwar standardmässig unterdrückt. Auch «eGov Einschreiben» können vom Absender aber mit einem MUC gesichert werden. Ist diese Option eingeschaltet, kann die Behörde ohne den MUC auch auf ein «eGov Einschreiben» nicht zugreifen.⁸¹

[49] An dieser Stelle drängt sich dann doch noch eine kurze Bemerkung zu Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV) und der Verfahrensfairness (Art. 29 Abs. 1 BV) auf. Das Bundesgericht hält diesbezüglich fest:

«Das kantonale Gericht konnte die Nachricht nicht ohne weiteres Zutun der Beschwerdeführerin öffnen und war auf deren Übermittlung des MUC angewiesen. Wenn es unter den gegebenen Umständen – insbesondere aufgrund der unbekannten Urheberschaft der Eingabe – keine Veranlassung sah, von sich aus einen MUC anzufordern und nach dessen Erhalt die Nachricht abzurufen, so ist darin kein treuwidriges Verhalten zu erblicken.»⁸²

[50] Wie bereits im Sachverhalt dargelegt, hatte das Sozialversicherungsgericht per E-Mail vom Absender securemessaging@privasphere.com eine «Abholeinladung» erhalten. Diese informiert über den Eingang einer vertraulichen E-Mail auf der Zustellplattform und explizit auch darüber, dass der enthaltene Link zur abholbereiten Nachricht angeklickt werden kann, wenn der MUC noch nicht bekannt sei. Ob die betreffende Gerichtsmitarbeiterin den Link angeklickt hat oder nicht, blieb vorliegend unklar.⁸³ Klickt man den Link an, öffnet sich die Webseite von PrivaSphere mit folgender Mitteilung:

angegebenen Link und gelangt automatisch über eine sichere Verbindung (SSL) auf den PrivaSphere Server. Er authentisiert sich dort mit dem erhaltenen MUC oder seinem persönlichen Passwort und holt seine vertraulichen Meldungen ab.

⁸⁰ FREI (Fn. 46), Art. 143 N 13; TANNER (Fn. 46), Art. 143 N 27; vgl. noch unter dem alten Recht BGE 139 IV 257 E. 3.2 (Pra 2014 Nr. 72); Urteil des OGer des Kantons Zürich LY120016-O/U vom 11. Juli 2012 E. 4, wonach die Fristwahrung explizit nicht von der «Bedienung des Computersystems durch [das Gerichtspersonal] abhängig gemacht» werden soll. Im Urteil des BGer 8C_174/2025 vom 27. November 2025 E. 6.5 wird dieser Grundsatz auch genannt, jedoch in seiner Wirkung umgekehrt: Selbst eine unstrittig beim Gericht angekommene Sendung soll demnach nicht fristwährend sein, wenn die Abgabequittung fehlt.

⁸¹ PrivaSphere, <https://typo3.privaspHERE.com/h/index.php?id=80> > Elektronischer Rechtsverkehr – eGov > Senden einer eGov Eingabe an eine Behörde oder ein Gericht.

⁸² Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 7.3.

⁸³ Vgl. zum Sachverhalt oben Rz. 4 ff.

 Sie haben mehr als eine ungelesene MUC Meldung. Achten Sie deshalb bitte darauf, nur den zur ID 9E5 gehörigen MUC hier einzugeben, (w0073)

PrivaSphere - Abholung vertraulicher Mail

Zum Lesen der vertraulichen E-Mail (Message-ID: 9E5) geben Sie bitte den **Message Unlock Code (MUC)** ein. Diesen haben Sie vom Absender per SMS/Telefon oder persönlich erhalten.

MUC nicht erhalten? Erinnern Sie den Absender per [sicherem Formular](#).

Z.B. 'vd2bn'

Abb. 2: Ausschnitt aus der Webseite von PrivaSphere nach Anklicken des Links in der Abholungseinladung (eigener Screenshot).

[51] Erhält die Empfängerin den zur Öffnung der Sendung notwendigen MUC nicht, so kann sie den Absender per sicherem Formular daran erinnern. Dazu muss sie insbesondere die Identität des Absenders nicht kennen. Klickt man nun auf den Link zum sicheren Formular, öffnet sich dieses mit weiteren Informationen und einer Textvorlage:

Rückfrage zum Meldungs-Sicherheitscode (MUC)

Es sind jetzt **erst** 0 Stunde(n) 2 Minute(n) 40 Sekunde(n) vergangen seit die sichere E-Mail durch den Sender an Sie versandt wurde. Bitte gewähren Sie dem Sender eine gewisse Zeit zur Übermittlung des **Meldungs-Zugangs-Code (MUC)** "out-of-band".

Von:	merc@zhaw.ch
Betreff:	Erinnerung an den Absender: Den Sicherheitscode (MUC) habe ich noch nicht erhalten für die E-Mail mit der ID: 9E5
Schreiben Sie hier Ihre Nachricht...	Bitte passen Sie untenstehenden Text an, wie Sie bevorzugterweise den Message Unlock Code (MUC) erhalten wollen (nicht E-Mail)! Es ist auch vorstellbar, dass diese E-Mail fehlgeleitet ist ZUM BEISPIEL: Bitte senden Sie mir ein SMS/FAX mit Ihrem MUC an +41 7X/XXX-XXXX Ich freue mich, dann Ihre Mitteilung sicher empfangen zu können! Ihr

Merke: Sender können den MUC jederzeit in 'Gesendet' nachschauen. Dort ist in der einzelnen E-Mail jeder Empfänger aufgelistet mit dem dazugehörigen MUC.

[Senden Vertraulich](#)

Abb. 3: Sicheres Formular zur Erinnerung an die MUC-Übermittlung (eigener Screenshot).

[52] Die Tatsache, dass der Absender unbekannt ist, macht es folglich weder schwierig noch aufwändig, mit dem Absender in Kontakt zu treten. Weil alles über eine anerkannte Zustellplattform

abläuft, entstehen auch keine relevanten Risiken der Cybersicherheit.⁸⁴ Verbindet man diese technischen Rahmenbedingungen nun mit dem Entscheid des Sozialversicherungsgerichts, dass mittels Versandart «Vertraulich» von vornherein keine formgültige Beschwerde möglich sei, dann erweisen sich die Anforderungen an Treu und Glauben im Verfahren letztlich als erschreckend tief: Dem Sozialversicherungsgericht wird nicht zugemutet, auf den Link in der Abholeinladung zu klicken und einen Standardtext über ein sicheres Formular zu versenden (bestenfalls sogar direkt mit dem Hinweis, dass allfällige Beschwerden ohnehin fristgerecht per «eGov Einschreiben» zu übermitteln seien). Dies obwohl das Gericht weiss, dass es auf eine allfällige bloss «vertraulich» übermittelte Beschwerde nicht eintreten wird und allenfalls noch Zeit besteht – in casu war es über ein Monat – die Beschwerde mittels «eGov Einschreiben» innert Frist einzureichen.

4.4. Verstoss gegen das Willkürverbot?

[53] Das Bundesgericht stellt in beiden Urteilen klar, dass ihm lediglich eine Willkürprüfung zusteht:

«Nach § 28 lit. a des zürcherischen Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer; LS 212.81) findet auf das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss ergänzend Anwendung. Die Bestimmungen der ZPO – und der gestützt darauf ergangenen Verordnungen – stellen insoweit subsidiäres kantonales Recht dar. Deren Anwendung prüft das Bundesgericht nicht frei, sondern lediglich unter dem Gesichtswinkel der Willkür ([...]).»⁸⁵

[54] Auch der Standard der Willkürprüfung ist unstrittig:

«Denn Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft, während es nicht genügt, dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar als zutreffender erscheint ([...]).»⁸⁶

[55] Weshalb das Sozialversicherungsgericht mit dem Nichteintretensentscheid nicht in Willkür verfallen ist, fasst das Bundesgericht im PrivaSphere-Urteil zusammen:

«Zusammenfassend war beim ersten Übermittlungsversuch der Beschwerde über die Versandart <Vertraulich> die Interoperabilität zwischen den Plattformen nicht gewährleistet, und es wurde darüber hinaus keine Abgabequittung im Sinne von Art. 143 Abs. 2 ZPO und Art. 2 lit. b und Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV sowie Ziff. 5 des Kriterienkatalogs ausgestellt ([...]). Erst im Rahmen der nachträglich per <eGov Einschreiben> versandten Eingabe am 30. August 2024 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist erhielt die Beschwerde-

⁸⁴ Das Bundesgericht führt derartige Bedenken nicht explizit aus. CHANSON (Fn. 12), S. 275, sieht m.Verw.a. den Amtsbericht des BJ jedoch Anliegen der Cybersicherheit hinter den Überlegungen des Bundesgerichts zur Interoperabilität.

⁸⁵ Urteile des BGer 8C_174/2025, 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 4.2.

⁸⁶ Urteil des BGer 8C_174/2025 vom 27. November 2025 E. 6.6; Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 9.

führerin eine Abgabequittung, die den normativen Anforderungen gerecht wird. Mithin lag erst zu jenem Zeitpunkt eine Bestätigung vor, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 143 Abs. 2 ZPO). Aufgrund des Wortlauts von Art. 143 Abs. 2 ZPO und Art. 2 lit. b sowie Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV mit klarer Bezugnahme auf eine Quittung resp. Abgabequittung besteht für den Nachweis der Fristwahrung durch andere Belege kein Raum. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Materialien. Wann eine elektronische Sendung beim Gericht angekommen ist oder wann sie von diesem geöffnet wird, ist insoweit nicht entscheidend. Oder anders ausgedrückt: Fehlt – wie hier – eine Abgabequittung im Sinne von Art. 143 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 2 lit. b und Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV, die einen Abgabezeitpunkt innert der Beschwerdefrist bestätigt, so liegt keine fristgerechte elektronische Eingabe vor und zwar selbst dann nicht, wenn mit anderen Belegen (z. B. automatisch generierte Übermittlungsbestätigung, Kopie der PrivaSphere-Nachricht, allfällige Logdateien der Zustellplattform) der Beweis erbracht werden könnte, dass die Eingabe innert Frist in den Machtbereich (d.h. im elektronischen Postfach) des Gerichts gelangt ist. Jedenfalls vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, inwiefern das Sozialversicherungsgericht kantonales Recht willkürlich angewandt haben soll, indem es keine anderen Belege zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Beschwerde zuliess und diese deshalb als verspätet betrachtete.»⁸⁷

[56] Das verfahrensbezogene Legalitätsprinzip mag insgesamt betrachtet unscharfe Konturen haben. Vorliegend geht es jedoch um eine Sachurteilsvoraussetzung, die zum Nichteintreten auf das Rechtsmittel und damit potenziell zum Verlust materieller Rechte führt.⁸⁸ Es ist in der Lehre unumstritten und entspricht auch der Praxis des Bundesgerichts, dass derart wichtige Verfahrensaspekte einer ausreichend bestimmten (grundsätzlich) formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen. Aus dem pauschalen Verweis von § 28 GSVGer auf die ZPO ergibt sich nach hier vertretener Auffassung keine diesen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage für die strittigen Nichteintretensentscheide. Im Gegenteil haben die zusammengetragenen historischen, systematischen und teleologischen Auslegungselemente gezeigt, dass es sich bei der Abgabequittung um eine beweisrechtliche Ordnungsvorschrift handelt. Auch die Interessen des Manipulationsschutzes und der Interoperabilität führen zu keinem anderen Schluss.

[57] Vor diesem Hintergrund erweist sich die Auslegung von Art. 143 Abs. 2 ZPO als willkürlich. Die Nichteintretensentscheide des Sozialversicherungsgerichts entbehren einer gesetzlichen Grundlage und verletzen damit gleichsam die unumstrittenen Rechtsgrundsätze der freien Beweiswürdigung⁸⁹ und den Anspruch auf Beweis (Art. 29 Abs. 2 BV) in krasser Weise. Im Übrigen schliesst Art. 29a BV eine Sachurteilsvoraussetzung in Form einer Abgabequittung zwar nicht aus. Vorausgesetzt wäre jedoch auch aus dieser Optik eine verfahrensgesetzliche Grundlage.

⁸⁷ Urteil des BGer 8C_604/2024 vom 27. November 2025 E. 9.

⁸⁸ Oder in der Variante: eine strikte Beweisregel, die zum selben Ergebnis führt (Nichteintreten, wenn das Beweismittel Abgabequittung nicht vorliegt).

⁸⁹ Vgl. BGE 142 I 152 E. 6.2 f. (Pra 2017 Nr. 63). In casu erwies sich die Beweiswürdigung als willkürlich, weil die Behörde zum Nachweis ehelicher Gewalt lediglich schriftliche Beweismittel akzeptieren wollte und weitere Indizien ausschloss.

5. These 3 (Ausblick): Koordinationsverfahren

[58] Nach Art. 23 Abs. 2 BGG holt eine Abteilung, die eine Rechtsfrage zu entscheiden hat, die mehrere Abteilungen betrifft, die Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Abteilungen ein, sofern sie dies für die Rechtsfortbildung oder die Einheit der Rechtsprechung für angezeigt hält.⁹⁰ Eine Pflicht zur Einleitung eines Koordinationsverfahrens ist gemäss der Lehre nicht leichthin anzunehmen.⁹¹ Zentral ist der Zweck des Koordinationsverfahrens, die Chancengleichheit der Abteilungen sicherzustellen. Die erstmalige Entscheidung einer Rechtsfrage hat präjudizielle Kraft. Es soll nicht vom Zufall bzw. der Abfolge der Beschwerdeeingänge abhängen, welcher Abteilung diese Rolle zufällt.⁹² Kriterien, anhand derer das Vorliegen einer Pflicht beurteilt werden kann, sind die Wichtigkeit der Rechtsfrage, der Klärungsbedarf und die Aktualität der Rechtsfrage, Rechtssicherheitsinteressen, Folgenerwägungen, die Zahl der betroffenen Abteilungen und das Vorhandensein und die Wirksamkeit zweckdienlicher Alternativen.⁹³

[59] In den beiden vorliegenden Fällen ging es um IV-Verfahren, sodass die vierte Abteilung zuständig war.⁹⁴ Die entscheidende Rechtsfrage lautete: Ist es willkürlich, Art. 143 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 2 lit. b und Art. 8b Abs. 1 VeÜ-ZSSV als subsidiäres kantonales Verfahrensrecht so auszulegen, dass eine elektronische Eingabe nur bei Vorliegen einer Abgabequittung rechtsgültig ist? Diese Rechtsfrage stellt sich überall dort, wo das kantonale Recht auf diese ZPO-Bestimmungen verweist, sodass diese zu subsidiärem kantonalem Recht werden. Sie stellt sich somit potenziell in jedem Bereich des öffentlichen Rechts, der nicht vom Bund vollzogen wird. Dies zeigt sich exemplarisch im Kanton Zürich, wo bei der Beschwerde ans Verwaltungsgericht Art. 143 Abs. 2 ZPO ebenfalls durch Verweis zu subsidiärem kantonalem Recht wird.⁹⁵ Die in den vorliegenden Urteilen beantwortete Rechtsfrage betrifft somit sämtliche öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts.⁹⁶ Zudem ist zu bedenken, dass bei einem anderen Ergebnis (willkürliche Auslegung durch das Sozialversicherungsgericht) auch die zivilrechtlichen Abteilungen (Art. 143 Abs. 2 ZPO als Bundesrecht) und die strafrechtliche Abteilung (vgl. den wortgleichen Art. 91 Abs. 3 StPO) betroffen gewesen wären.

[60] Ein gewichtiges Argument gegen die Durchführung eines Koordinationsverfahrens ist, dass das aktuelle System des elektronischen Rechtsverkehrs inkl. Art. 143 Abs. 2 ZPO voraussichtlich per 1. Juli 2027 durch das Projekt Justitia 4.0 abgelöst wird.⁹⁷ Zumal dabei auch Art. 143 Abs. 2 ZPO revidiert wird, entfaltet das Präjudiz also keine dauerhafte Wirkung. Es ist insofern nachvollziehbar, dass die vierte Abteilung auf ein Koordinationsverfahren verzichtete.

⁹⁰ Siehe zum Verfahrensablauf Art. 23 Abs. 3 BGG und eingehend zur praktischen Durchführung, die massgeblich von internen Richtlinien geprägt ist, THOMAS STADELMANN, Das Koordinationsverfahren des Bundesgerichts, Funktionsweise und Verbesserungsbedarf, «Justice – Justiz – Giustizia» 2018/3, Rz. 5 ff.

⁹¹ GIOVANNI BIAGGINI/STEPHAN HAUG, Kommentar zu Art. 23 BGG, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger/Lorenz Kneubühler (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz (BGG), Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2018, Art. 23 N 29.

⁹² BIAGGINI/HAUG (Fn. 91), Art. 23 N 26.

⁹³ BIAGGINI/HAUG (Fn. 91), Art. 23 N 29; vgl. das Kriterium der Rechtssicherheit betonend YVES DONZALLAZ, in: Florence Aubry Girardin/Yves Donzallaz/Christian Denys/Grégory Bovey/Jean-Maurice Frésard (Hrsg.), Commentaire de la LTF (Loi sur le Tribunal fédéral), Bern 2022, Art. 23 N 16 und 18.

⁹⁴ Art. 32 lit. a BGerR.

⁹⁵ Vgl. § 71 VRG ZH.

⁹⁶ Vgl. Art. 29 ff. BGerR.

⁹⁷ Zum Zeitpunkt der Urteile war die Revision sogar bereits auf den 1. Januar 2027 geplant.

[61] Die Frage nach einer Pflicht zum Koordinationsverfahren ist daher primär mit Blick auf das abschliessende Inkrafttreten des BEKJ und kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetze, die sich daran orientieren könnten, von Interesse. Der revidierte Art. 143 Abs. 2 ZPO wird wie folgt lauten: «Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist.» Diese Eingangsquittung stellen die Plattformen aus und versehen sie mit einem Siegel und einem Zeitstempel, sobald die Absenderin oder der Absender ein Dokument erfolgreich übermittelt. Gemäss erläuterndem Bericht können die Absenderinnen mit der Eingangsquittung «den Nachweis erbringen, dass [sie] eine Rechtshandlung vorgenommen haben (zum Beispiel Wahrung einer Frist).»⁹⁸ Sie ist also mit der heutigen Abgabequittung vergleichbar. Sollten sich dem Bundesgericht Fragen zur Rechtsnatur dieser Eingangsquittung oder andere präjudizierende Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Verfahren und den entsprechenden digitalen Beweismitteln stellen, so drängt sich ein Koordinationsverfahren auf (erhebliche Rechtssicherheitsinteressen, grosse Zahl der betroffenen Abteilungen und langfristige Bedeutung der Rechtsprechung).⁹⁹

6. Schlussbemerkungen

[62] Die besprochenen Fälle sind bestes Anschauungsmaterial für die verführerische Kraft der Formalisierung digitaler Verfahren. Wenn die Behörden dabei aber vor allem ihren eigenen Aufwand reduzieren, dann zahlen oft die Rechtssuchenden den Preis. Denn Vereinfachung und vermeintliche Klarheit auf staatlicher Seite können bedeuten, dass die Parteien mehr Pflichten, höhere Komplexität, mehr Aufwand und grössere Risiken tragen. Im Rahmen des verfahrensbezogenen Legalitätsprinzips ist es dabei auch Aufgabe der Rechtsprechung, die Versprechen der technischen Rationalität (hier: Effizienzgewinn, Eindeutigkeit) an den entgegenstehenden rechtsstaatlichen Grundsätzen wie der freien Beweiswürdigung und den Verfahrensgrundrechten zu messen. Mit anderen Worten darf die Digitalisierung den Anspruch der Rechtssuchenden auf transparente, praktikable, ökonomische und faire Verfahren nicht untergraben.

[63] Geht man die Argumentation dieses Beitrags mit, dann wäre es in den vorliegenden Fällen primär darum gegangen, die digitalen Beweismittel frei zu würdigen (z. B. die Übermittlungsbestätigung inkl. *nicht* qualifizierter Zeitstempel oder die automatische Benachrichtigung über den Eingang einer Sendung mit unbekanntem Urheber). Die entsprechende Herausforderung, dass ausserrechtliches Wissen die Basis der Beweiswürdigung bildet, ist keineswegs spezifisch für digitale Beweismittel. Genauso beurteilen Richterinnen und Richter heute Zeugenaussagen nicht mehr anhand formaler Beweisregeln, sondern gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse der Aussagepsychologie, die sie sich durch Erfahrung, Weiterbildung oder ad hoc angeeignet haben.¹⁰⁰ Analog können und müssen die Gerichte (ebenso wie die Rechtswissenschaft, der Ge-

⁹⁸ BJ, Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, Version für die Vernehmlassung vom November 2020, <https://www.bj.admin.ch/dam/de/sd-web/YcWJ-nMxFOEC/vn-ber.pdf> (besucht am 9. Juli 2026), S. 18.

⁹⁹ Vgl. analog Fälle, bei denen es um Fragen im Zusammenhang mit Postsendungen ging; BGE 134 V 49 (Geltung der Zustellungsfiktion auch beim Postrückbehaltungsauftrag); dazu BIAGGINI/HAUG (Fn. 91), Art. 23 Fn. 19.

¹⁰⁰ Vgl. jüngst eingehend zur Berücksichtigung von interdisziplinärem Wissen in der Beweiswürdigung MATTHIAS KRADOLFER, Urteilsfindung in der Wissensgesellschaft, «Justice – Justiz – Giustizia» 2026/2, Rz. 7 ff. und 23 ff.

setzgeber und die Anwaltschaft)¹⁰¹ die zum Umgang mit digitalen Beweismitteln notwendigen Kompetenzen aufbauen. Angesichts der absehbaren Entwicklungen kann das Koordinationsverfahren dabei helfen, Klarheit über die Rechtsgebiete hinweg zu schaffen und allenfalls auch in den verschiedenen Kammern verteiltes technisches Fachwissen zu bündeln.

[64] Gelingt der Aufbau der notwendigen technischen Kompetenzen nicht¹⁰² oder «flüchten» Wissenschaft und Praxis in eine Einfachheit und Eindeutigkeit versprechende Formalisierung der digitalen Beweisführung, dann drohen sie damit, den Grundsatz der freien Beweiswürdigung und die Verfahrensgrundrechte im digitalen Verfahren schleichend auszuhöhlen.

Dr. iur. CHRISTIAN MEYER, Rechtsanwalt, ist Dozent an der ZHAW School of Management and Law und Rechtsanwalt bei AAK Anwälte und Konsulenten AG.

Dr. iur. MARTIN KAYSER, LL.M., Rechtsanwalt, danke ich herzlich für sein ungemein wertvolles Feedback zu einer frühen Version des Beitrags. CLAUDIA SCHREIBER, dipl. Ing.-Agr. ETH, lic. en droit, Rechtsanwältin, danke ich herzlich für die zweimalige kritische Durchsicht des Manuskripts und die zahlreichen wertvollen Hinweise und Erläuterungen gerade auch zu technischen Fragen.

¹⁰¹ Das Problem wurde von der Schweizer Rechtswissenschaft zu lange übersehen; siehe immerhin CLAUDIA SCHREIBER/DANIEL KETTIGER, Elektronische Beweismittel – neue Herausforderungen, «Justice – Justiz – Giustizia» 2024/2. Das Strafrecht scheint am weitesten zu sein; vgl. statt vieler DAMIAN K. GRAF, Umgang mit Daten im Strafverfahren, in: Jan Wenk/Marianne Johanna Lehmkuhl (Hrsg.), Cybercrime und Strafrecht, Zürich/St. Gallen 2025, S. 379–399, S. 382 ff.

¹⁰² Vgl. CHANSON (Fn. 12), S. 272: «Der Autor hat es bei der Verfolgung der Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr mehrfach erlebt, dass Gerichte frei von den technischen Gegebenheiten, die sie schlicht nicht kennen, entschieden haben.»